

ZH_OBERGERICHT SB150316 vom 27. November 2015

ZH Obergericht, 2015-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150316

FR: ZH_OBERGERICHT SB150316 du 27 novembre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB150316 del 27 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Nach durchgeführter Untersuchung erhob die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich am 26. Februar 2014 zum ersten Mal Anklage im abgekürzten Verfahren, nachdem sich der Beschuldigte damit ausdrücklich einverstanden erklärt hatte (Urk. 3/14 S. 2; Urk. 23). In der Folge lehnte der Beschuldigte das abgekürzte Verfahren ab, worauf die Staatsanwaltschaft die Anklage zurückzog (Urk. 24). Mit schriftlicher Erklärung vom 23. September 2014 stimmte der Beschuldigte der Anklageschrift im abgekürzten Verfahren erneut zu, diesmal "unwiderruflich" (Urk. 30/3). Gestützt darauf erhob die Staatsanwaltschaft am 23. September 2014 erneut Anklage im abgekürzten Verfahren (Urk. 32). Mit Eingabe vom 27. November 2014 liess der Beschuldigte erklären, dass er nicht bereit sei, die beantragte Strafe zu akzeptieren (Urk. 37). Gestützt darauf zog die Staatsanwaltschaft die Anklage erneut zurück (Urk. 39). Nach einer weiteren Einvernahme des Beschuldigten am 25. Februar 2015 wurde am 2. März 2015 erneut Anklage erhoben (Urk. 42). Am 12. Mai 2015 konnte die erstinstanzliche Hauptverhandlung durchgeführt werden und es wurde das eingangs im Dispositiv aufgeführte Urteil gefällt (Prot. I S. 6 f.). Mit Eingabe vom 13. Mai 2015 liess der Beschuldigte Berufung erklären (Urk. 52). In seiner Eingabe vom 20. Juli 2015 liess der Beschuldigte die Aufhebung von Ziff. 3 des vorinstanzlichen Urteils und eine Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 3,5 Jahren beantragen (Urk. 59). Aus der anschliessenden Begründung geht hervor, dass er sinngemäss auch die Aufhebung der Schuldigsprechung in den Anklageziffern 1, 4, 5 und 6 beantragt. Mit Präsidialverfügung vom 10. August 2015 wurde der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich Frist zur Erhebung der Anschlussberufung gesetzt (Urk. 61), worauf diese ausdrücklich verzichtete (Urk. 63).

- 6 -

E. 2

Prozessuales Gemäss Art. 402 i.V.m. Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Der Beschuldigte hat bezüglich der Dispositivziffer 1 des vorinstanzlichen Urteils die Verurteilung hinsichtlich der Anklageziffern 2, 3 und 8 ebenso wenig angefochten wie die Dispositivziffern 2, 4, 5, 6, 7 und 8. In diesem Umfang ist das vorinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwachsen, was vorab entsprechend festzustellen ist.

E. 3

Anlagevorwurf und Sachverhalt Der Beschuldigte ist hinsichtlich der Anklagepunkte 1, 4, 5 und 6 nicht geständig.

E. 3.1

Anklagepunkt 1 a.) Dem Beschuldigten wird im Wesentlichen vorgeworfen, zwischen dem 1. November 2011 und dem 10. Januar 2012 von einem "B._____" 700 Gramm Kokain übernommen und dieses zum Zwecke der späteren Weitergabe bei sich gelagert zu haben (Urk. 42 S. 2). b.) Der Beschuldigte bestritt anlässlich seiner Einvernahmen, die Tat begangen zu haben. Auf Detailfragen gab er im Wesentlichen zur Antwort, nichts zu wissen und sich an nichts erinnern zu können (Urk. 3/8, Urk 41 S. 4, Prot. I. S. 13). Als Beweismittel stehen zu diesem Anklagepunkt nebst den eben erwähnten Aussagen des Beschuldigten die Telefonprotokolle von mitgehörten Gesprächen zur Verfügung (Urk. 1/8). Die Aussagen des Mitbeschuldigten B._____ sind, wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, nicht verwertbar, da der Beschuldigte keine Gelegenheit hatte, diesem Ergänzungsfragen zu stellen (Urk. 58 S. 9 ff.). c.) Die Vorinstanz hat die Telefonprotokolle einer sehr einlässlichen, gründlichen und kritischen Würdigung unterzogen. Sie gelangt zum Schluss, dass der an den Telefonaten beteiligte C._____ der Beschuldigte ist und der Inhalt zwingend dahingehend verstanden werden muss, dass der Beschuldigte am 10. Januar 2012 300 und davor 400 Gramm Kokain bezogen hat (Urk. 58 S. 10-22). Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, ist vorab darauf zu verweisen (Art. 82 Abs.

E. 3.2

Anklagepunkte 4-6 a.) Nachdem die Anklagepunkte 4-6 in engem Zusammenhang stehen, werden diese gemeinsam behandelt. b.) Der Beschuldigte hat diese Anklagevorwürfe stets bestritten (act. 3/6, 41, Prot. I S. 14 ff.). c.) Auch in diesen Punkten hat die Vorinstanz die vorhandenen Beweismittel einer umfassenden Prüfung unterzogen und sich vertieft damit auseinandergesetzt. Mit schlüssiger und überzeugender Begründung konnte sie hier darlegen, dass der Beschuldigte die ihm in der Anklage zur Last gelegten Taten begangen hat. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann vollumfänglich darauf verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). d.) Die Verteidigung beschränkt sich auch bei diesen Anklagepunkten darauf zu bemängeln, dass die geführten Telefonate auch anders interpretiert werden könnten als von Polizei, Untersuchungsbehörde und Vorinstanz (Urk. 50 S. 4 und Urk. 69 S. 7 f.). Wie diese Telefonate auch hätten verstanden werden können wird nicht weiter ausgeführt, was nicht weiter erstaunlich ist, denn eine andere Interpretation ist kaum zu begründen. e.) Die Erklärung des Beschuldigten, wonach es bei diesen Gesprächen jeweils um Haare, Kleider oder Mobiltelefonguthaben/-karten ("...") gegangen sei, erweist sich als völlig unglaubwürdig (Urk. 3/6, 3/7, Prot. I. S. 14 ff.). Auf entsprechende Fragen der Vorsitzenden im vorinstanzlichen Verfahren vermochte er lediglich einsilbige, widersprüchliche und völlig unglaubwürdige Antworten zu geben. Im Lichte dieser Antworten ist eine Interpretation der fraglichen Telefongespräche als solche über andere Ware als Kokain nicht möglich. So gab er beispielsweise an, dass er im Rahmen des Hemdenhandels ein einziges verkauft habe (Prot. I. S. 15). Im Telefonat vom 22. Januar 2013, ab 00.00.33 war indessen von 140 Hemden die Rede (Urk. 3/6). Auch der Umstand, dass er zur Art und Weise der an-

- 9 - geblichen Handelsware und dem behaupteten Handel damit keine Angaben machen konnte, belegt, dass es sich dabei lediglich um vorgeschobene Geschäfte handelt. So konnte er auf die Frage nach der verkauften Menge keine Antwort geben, obwohl in den entsprechenden Telefonaten stets Zahlenangaben zur umgesetzten Ware gemacht wurden. Auch konnte er keine Angaben zu den verlangten Preisen machen und gab schliesslich an, lediglich einmal Haare verkauft zu haben (Prot. I. S. 15, Urk. 3/6, 3/7, 3/8). Die Ausführungen des Beschuldigten, wonach er mit Haaren, Hemden und Telefonkarten

gehandelt habe, sind somit völlig unglaubwürdig und als reine Schutzbehauptungen zu werten. Jede andere Interpretation macht schlicht keinen Sinn, insbesondere die vom Beschuldigten selbst vorgeschlagene. f.) Auch der Einwand des amtlichen Verteidigers, wonach der in Anklagepunkt

E. 4

Rechtliche Würdigung Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz (Urk. 58 S. 43 ff.) erweist sich als zutreffend, weshalb mit Bezug auf die Anklagepunkte 4-6 vollumfänglich darauf verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO). Demnach ist der Beschuldigte der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG (hinsichtlich der Anklageziffern 4, 5, 6) schuldig zu sprechen.

E. 5

Strafzumessung

E. 5.1

Strafrahmen und Strafzumessungsregeln Diese wurden von der Vorinstanz korrekt dargelegt (Urk. 58 S. 45 f.), weshalb ohne weiteres darauf verwiesen werden kann.

E. 5.2

Tatkomponente Auch diesbezüglich erweisen sich die Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 58 S. 46 f.) mit Bezug auf die Anklageziffern 4, 5, 6 und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die dem Beschuldigten zuzurechnende Drogenmenge um 700 Gramm aufgrund des zu ergehenden Freispruchs betreffend Anklageziffer 1 reduziert als zutreffend. Wenn nun von der Verteidigung vorgebracht wird, dass der Beschuldigte die Drogen übernommen und aufbewahrt, aber nur einen ganz kleinen Teil davon verkauft hat (Urk. 69 S. 8), so lässt sich daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die Behauptung des Verteidigers, dass der Beschuldigte mit seinen Tathandlungen "fast niemand" an der Gesundheit gefährdet habe, ist nicht haltbar. Harte Drogen führen bei den Konsumenten rasch zu Abhängigkeit und damit auch zu erheblichen gesundheitlichen und, abgesehen davon, auch zu

- 11 - nicht minder erheblichen sozialen Problemen bei ihnen selbst, ihrem Umfeld und der ganzen Gesellschaft. Diese Probleme werden aber nicht nur durch den Endverkäufer verursacht, wie dies die Verteidigung geltend machen will, sondern durch sämtliche diesem vorgelagerte Personen in der Versorgungskette, weil jeder dieser Schritte notwendig ist, damit die Drogen den Endabnehmer erreichen. Dazu zählt insbesondere auch das Lagern und Aufbewahren. Auch ist es in Anbetracht der jeweils vom Beschuldigten behändigten Mengen nicht so, dass er auf den unteren, geschweige denn untersten Hierarchiestufen im Drogenhandel anzusiedeln wäre. Schliesslich macht die Verteidigung geltend, dass zu Gunsten des Beschuldigten berücksichtigt werden müsse, dass er das Kokain nur übernommen und dieses gar nicht für ihn bestimmt gewesen sei. Daraus lässt sich sicher aber nichts zu seinen Gunsten ableiten (Urk. 50 S. 7 und Urk. 69 S. 8). Ganz im Gegenteil: Hätte der Beschuldigte die Drogen für sich gekauft in der Absicht, diese selbst zu konsumieren, so wäre dies weit weniger zu seinen Ungunsten zu bewerten gewesen. Ebenso wenig wirkt sich der Einwand der Verteidigung, der Beschuldigte habe sich in einer schwierigen finanziellen Lage befunden und sei zum Drogenhandel missbraucht worden (Urk. 69 S. 9 f.), zu dessen Gunsten aus. Es wäre ihm ohne Weiteres möglich gewesen, seinen und den

Lebensunterhalt seiner Familie mit legaler Arbeit oder Unterstützung durch das Sozialamt zu bestreiten. Von einer eigentlichen "wirtschaftlichen Notlage", wie sie der Beschuldigte bereits im Verfahren, dass zu seiner einschlägigen Vorstrafe führte, geltend machte, kann keine Rede sein. Somit erweist sich das Fazit der Vorinstanz, wonach das Verschulden des als keineswegs leicht bis erheblich einzustufen sei, als zutreffend, was zu einer Einsatzstrafe in der Höhe von 4 Jahren führt.

E. 5.3

Täterkomponente Auch in diesem Zusammenhang kann auf die ausführlichen und sorgfältigen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Zur Biographie des Beschuldigten bestehen keine gesicherten Angaben. Bei den gemachten Angaben sind erhebliche Zweifel angebracht. So gab er an, fünf bis sieben Jahre zur Schule gegangen zu sein (Urk. 3/14 S. 5). Im Verfahren 11/915 der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, welches zur Vorstrafe vom 16. März 2011

- 12 - führte, gab er an, nie zur Schule gegangen zu sein (Beizugsakten Urk. 8 S. 3). Auch zu den anderen Fragen zur Person gab er in beiden Verfahren je unterschiedliche Antworten: Als Zeitpunkt der Einreise gab er einmal das Jahr 2000, ein andermal das Jahr 2001 an. In diesem Verfahren gab er an, als Maler und im Restaurant ... gearbeitet zu haben. Im früheren Verfahren gab er an, schon als alles mögliche gearbeitet zu haben. Seine Ehefrau gab allerdings im Rahmen einer Einvernahme in jenem Verfahren zu Protokoll, dass ihr Mann immer zu Hause sei, nichts arbeite und manchmal ausgehe, beispielsweise in die ... ins Fitnessstraining oder Kollegen zu sich Heim einlade, mit denen sie lieber nichts zu tun habe (Vorakten Urk. 5 S. 3 ff.). Somit muss festgehalten werden, dass über sein (Vor)leben keine gesicherten Kenntnisse bestehen. Auch anlässlich der Berufungsverhandlung machte er zu seinem Vorleben ausweichende und vage Angaben, sofern er sich überhaupt erinnern konnte (Prot. II S. 7-11). Wohl ist der Verteidigung darin zuzustimmen, dass sein (Teil-)geständnis strafmindernd zu berücksichtigen ist, dies allerdings nur in beschränktem Umfang. Worin vorliegend die geltend gemachte Einsichtigkeit des Beschuldigten zu erkennen sein sollte, erschliesst sich nicht. So hat er etwa im Schlusswort der erstinstanzlichen Verhandlung ausgeführt, dass ihm leid tue was passiert sei, aber dass das Leben so sei und man halt nie wisse was passiere (Prot. I S. 25). Einsicht und Reue kommen an dieser Stelle eben so wenig zum Ausdruck wie in den übrigen Akten oder in der Berufungsverhandlung. Auch von einer erhöhten Strafeempfindlichkeit kann keine Rede sein. Über den angeblich schlechten Gesundheitszustand seiner Frau ist nichts bekannt, hingegen gab der Beschuldigte zu, dass sie betreut werde (Prot. I S. 11). Demgegenüber erklärte er in seiner Befragung während der Berufungsverhandlung, seine Ehefrau arbeite "ein wenig" (Prot. II S. 10). Insofern ist nicht ersichtlich, weshalb sie auf ihn besonders angewiesen sein sollte. Das selbe gilt für seine Kinder. Schliesslich kann auch hinsichtlich der von der Verteidigung geltend gemachten Verletzung des Beschleunigungsgebots auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 58 S. 49). Das Vorverfahren dauerte nicht lange und wurde beförderlich vorangetrieben. Die zahlreichen Einvernahmen

- 13 - wurden in kurzen Abständen durchgeführt. Die Verzögerung im erstinstanzlichen Verfahren hat er selbst zu verantworten, da er zwei Mal das angesetzte abgekürzte Verfahren wieder ablehnte. Auch die schriftliche Urteilsbegründung wurde in sehr kurzer Zeit verfasst und die heutige Hauptverhandlung früh angesetzt. Insgesamt kann festgehalten werden, dass das Verfahren ausgesprochen zügig erledigt wurde. Von einer

Verletzung des Beschleunigungsgebots kann keine Rede sein.

E. 5.4

Strafmass Die hypothetische Einsatzstrafe von 4 Jahren Freiheitsstrafe ist folglich aufgrund der Täterkomponente auf 4,5 Jahre zu erhöhen. Auf die Strafe anzurechnen sind 976 Tage, welche durch Haft und vorzeitigen Strafvollzug bis und mit heute erstanden sind.

E. 6

Vollzug Aus objektiven Gründen kommt die Gewährung des bedingten Strafvollzuges nicht in Frage (Art. 42 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1 StGB). Die Freiheitsstrafe ist zu vollziehen.

E. 7

Kostenfolgen Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegt mit seiner Berufung teilweise. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, sind daher dem Beschuldigten zu $\frac{3}{4}$ aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht im Umfang von $\frac{3}{4}$.

- 14 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.